GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1550
vom 18. Juni 2015
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Abrechnung Offenlegung Bachtelbach und Umzonung

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Beschlüsse

Sie haben gestützt auf unseren Bericht und Antrag Nr. 1507 am 19. September 2013 Folgendes beschlossen:

1. Die Umzonung von 260 m2 Landwirtschaftszone in die Grünzone wird beschlossen.
2. Die Umzonung von 1'070 m2 Grünzone zur zweigeschossigen Wohnzone 0.30 wird beschlossen.
3. Die Umzonung wird in einfacher Lesung beschlossen.
4. Die Einsprache der Pro Halbinsel Horw gegen die Zonenplanänderung wird abgewiesen.
5. Die Offenlegung des Bachtelbaches im eingedolten Bereich oberhalb der Mättiwilstrasse und die geplante Vergrösserung des Durchlasses unter der Mättiwilstrasse werden unter Vorbehalt, dass Punkt 1 und 2 des Beschlusses in Rechtskraft erwachsen, beschlossen.
6. Für die Offenlegung des Bachtelbaches und die geplante Vergrösserung des Durchlass unter der Mättiwilstrasse wird unter Vorbehalt, dass Punkt 1 und 2 des Beschlusses in Rechtskraft erwachsen, ein Kredit von Fr. 336'000.00 (inkl. MwSt.) zuzüglich allfälliger Teuerung, zulasten der Investitionsrechnung Konto 475004, bewilligt.
7. Der vorgeschlagenen Finanzierung wird zugestimmt.

Der Beschluss Ziff. 1 und 2 unterlag dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Dieses wurde nicht ergriffen.

2 Kredit und Teuerung

2.1 Bewilligte Kredite

– Beschluss Einwohnerrat vom 19. September 2013 (Preisbasis: Januar 2013)	Fr. 336'000.00
Total bewilligte Kredite	Fr. 336'000.00

2.2 Teuerungsberechnung

In den Abrechnungen werden die Kostenvoranschläge nach ständiger Praxis für Tiefbauten gemäss Produktionskosten-Index PKI für ausgewählte Sparten des Bauhauptgewerbes aufgerechnet. Der Teuerungszuschlag umfasst für die Zeit ab Kostenvoranschlag bis Vertragsabschluss die indexgebundene Baukostenteuerung und für die Zeit nach Abschluss der Werkverträge die eingetretene, nachgewiesene und effektiv bezahlte Baukostenteuerung.

Der Produktionskosten-Index PKI für die Bausparte 10 Fluss- und Bachverbau entwickelte sich während der Bauphasen der abzurechnenden Bauten wie folgt:

– Stichtag	Januar 2013
– Eingabe Offerte	22. Januar 2014
– Überwälzung	80 %
– Bewilligte Kredite	Fr. 336'000.00 netto

– Stand PKI-Quartalswert in der Abrechnungsperiode	100.10
– Stand Quartalswert am Stichtag	100.00
Differenz	0.10

Die Teuerung bis zum Vertragsabschluss betrug demnach 0.10 Punkte. Die Teuerungsberechnung lautet:

$$\frac{336'000.00 \times 0.10 \times 80}{100 \times 100} = \text{inkl. MwSt. Fr. } 268.80$$

2.3 Kostenrahmen

– Bewilligte Kredite	Fr.	336‘000.00
– Gebundene Ausgaben	Fr.	0.00
– Teuerung ab Kostenvoranschlag bis Vertragsabschluss	Fr.	268.80
– Effektiv bezahlte Teuerung ab Vertragsabschluss	Fr.	0.00
Kostenrahmen	Fr.	336‘268.80

3 Bauablauf

3.1 Planung und Bauleitung

Mit der Planung und Bauleitung haben wir folgende Fachleute beauftragt:

– Bauingenieur:	Emch + Berger WSB AG, Luzern

3.2 Termine

– Beschluss Einwohnerrat	19. September 2013
– Ablauf Referendumsfrist	18. November 2013
– Urnenabstimmung	fakultatives Referendum kommt nicht zustande
– Baubeginn	10. März 2014
– Fertigstellung	16. Mai 2014

4 Baukosten

Arbeitsgattung/Unternehmer	Kostenvoranschlag		Effektive Kosten	
Kosten Bachöffnung und Querung	Fr.	304‘000.00	Fr.	186‘190.20
Auflage und Bewilligung	Fr.	5‘000.00	Fr.	0.00
Kosten Umzonung	Fr.	27‘000.00	Fr.	30‘996.65
Total	Fr.	336‘000.00	Fr.	217‘186.85
Teuerung bis Vertragsabschluss	Fr.	268.80		
Vergleichskosten	Fr.	336‘268.80	Fr.	217‘186.85
Kostenunterschreitung			Fr.	119‘081.95
	Fr.	336‘268.80	Fr.	336‘268.80

5 Verbuchungsnachweis

	Ausgaben	Einnahmen
Rechnung 2013	Fr. 13‘685.70	Fr.
Rechnung 2014	Fr. 203‘501.15	Fr. 347‘420.30
Total	Fr. 217‘186.85	Fr. 347‘420.30
Nettobelastung der Gemeinde	Fr. -130‘233.55	Fr.
	Fr. 347‘420.30	Fr. 347‘420.30

6 Begründung Kostenabweichungen

Begründung der Kostenüberschreitung bzw. Kostenunterschreitung

- Ein sehr günstiges Angebot des Baumeisters.
- Die Aufwendungen für die Stabilisierung der Stützmauer beim Durchlass Mättiwilstrasse konnten minimiert werden.
- Für den Entscheid durch den Regierungsrat wurden keine amtlichen Kosten erhoben.
- Die Mitfinanzierung von Bund und Kanton wurde erst in Aussicht gestellt. Aufgrund dessen entschieden sich die Grundeigentümer für den pauschalisierten Grundeigentümerbeitrag.

7 Subventionen und Beiträge

Für dieses Bauvorhaben wurden folgende Subventionen, Beiträge Dritter etc. ausgerichtet:

- Grundeigentümer	Fr. 276‘000.00
- Bundesbeitrag	Fr. 54‘528.10
- Kantonsbeitrag	Fr. 16‘892.20
Total	Fr. 347‘420.30

8 Finanzierung

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Wasserbauprojekt. Das Wasserbauprojekt ist Teil der Erschliessung bzw. Schutz der Parzelle. Im Rahmen eines Wasserbauprojektes können Anstösser zur Mitfinanzierung verpflichtet werden. Die Abgeltung kann höher sein, da es für den Grundeigentümer eine Versicherung für die Zukunft ist.

Die Bachöffnung und Umzonung betreffen keine Spezialfinanzierung. Die gesamten Investitionskosten werden als Anlagekosten in der Anlagebuchhaltung erfasst und gemäss Weisung Finanzaufsicht während 50 Jahren abgeschrieben. Diese Anlagekosten sind die Basis für die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Zinsen).

Die Investitionseinnahmen werden als einmalige zusätzliche Abschreibung beim FIBU-Wert der Anlagebuchhaltung verbucht. Damit sinkt der FIBU-Wert dieser Anlage unter null. Der „Restbetrag“ wird als zusätzliche Abschreibung beim FIBU-Wert der übrigen Wasserbauprojekte verwendet.

9 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- die Abrechnung über die Offenlegung Bachtelbach und Umzonung, im Betrag von Fr. -130‘233.55 inkl. MwSt., zu genehmigen.

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

- Bericht der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG vom 22. Juni 2015 zur Abrechnung des Sonderkredits über das Projekt Offenlegung Bachtelbach und Umzonung

HORW GEMEINDE

EINWOHNERRAT
Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1550 des Gemeinderates vom 18. Juni 2015
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungs- sowie der Bau- und Verkehrskommission
- in Anwendung von Art. 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

Die Abrechnung über die Offenlegung des Bachtelbaches und Umzonung, im Betrag von Fr. -130‘233.55 inkl. MwSt., wird genehmigt.

Horw, 17. September 2015

Hannes Koch
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Publiziert:

pwc

Gemeinde Horw
6048 Horw

Bericht der Revisionsstelle an den Einwohnerrat der Gemeinde Horw zur Abrechnung des Sonderkredits

vom 17. Juni 2015 über das Projekt
Offenlegung Bachtelbach und Umzonung

Bericht der Revisionsstelle
an den Einwohnerrat der
Gemeinde Horw
6048 Horw

Bericht der Revisionsstelle an den Einwohnerrat der Gemeinde Horw zur Abrechnung des Sonderkredits vom 17. Juni 2015 über das Projekt Offenlegung Bachtelbach und Umzonung

Als Revisionsstelle haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Abrechnung des Sonderkredites ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung mit einem Überschuss von CHF 130‘233.45 zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG

Markus Kronenberg
Revisionsexperte
Leitender Revisor

René Barmet
Revisionsexperte

Luzern, 22. Juni 2015

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.